



Gemeinde Hedingen

Abfallverordnung

vom

8. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

Art.1	Geltungsbereich, Zweck, Adressaten	1
Art.2	Definitionen	1
Art.3	Grundsätze	2
Art.4	Zuständigkeit	2
Art.5	Ausführungsbestimmungen	3
Art.6	Aufgaben der Gemeinde	3
Art.7	Information, Vorbildverhalten	4
Art.8	Pflichten der Abfallverursacher/innen	4
Art.9	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	5
Art.10	Gebührenerhebung	5
Art.11	Gebührenfestlegung	6
Art.12	Rechtsmittel	6
Art.13	Kontrolle	7
Art.14	Strafbestimmungen, Ersatzvornahme	7
Art.15	Schlussbestimmungen	7

Abfallverordnung der Gemeinde Hedingen

(vom 8. Dezember 2005)

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung vom 25. September 1994 und auf Art. 11 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997 wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Hedingen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

Geltungsbereich,
Zweck, Adressaten

² Sie hat zum Ziel, eine effiziente, kostengünstige, ökologische und hygienische Abfallentsorgung zu gewährleisten. Die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung ist so gering wie möglich zu halten, und die Ressourcen sind zu schonen.

³ Sie richtet sich an die Inhaber/innen und Verursacher/innen von Abfällen.

Art. 2

¹ **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Definitionen

Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt.

Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Kompostierbare Abfälle: Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.

² **Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ **Sonderabfälle** und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die im Bundesrecht als solche bezeichnet sind.

⁴ **Bauabfälle** sind alle von Baustellen stammenden Abfälle.

Art. 3

Grundsätze

¹ Abfälle sind soweit als möglich zu vermeiden. Abfall- und schadstoffarme sowie wiederverwendbare Produkte sind nach Möglichkeit zu bevorzugen.

² Wiederverwendbare, wiederverwertbare oder gefährliche Anteile der Abfälle sind gemäss speziellen Weisungen nach Arten getrennt zu sammeln und den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

⁴ Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

⁵ Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

⁶ Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4

Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.

² Der Gemeinderat kann Zuständigkeiten an andere Stellen delegieren, wie z.B. an die Gesundheits- und Umweltschutzkommission, den Vorsteher Umwelt oder den Dienstleistungsverband Amt.

Art. 5

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Gesundheits- und Umweltschutzkommission Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Ausführungs-
bestimmungen

² Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Gesundheits- und Umweltschutzkommission ein Gebührenreglement, in welchem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 6

¹ Der Gemeinderat sorgt für:

Aufgaben der
Gemeinde

- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes;
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung;
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden;
- einen Häckseldienst;
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);
- den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 8 Ziffern 7 und 8 dieser Verordnung.

² Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Entsorgung und die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

⁴ Die Gemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen.

Information,
Vorbildverhalten

Art. 7

¹ Die Gemeinde fördert die Abfallvermeidung und -verminderung sowie die getrennte Abfallentsorgung. Sie informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen.

² Sie trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

³ Sie erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche dem Kanton zur Verfügung gestellt werden.

Art. 8

Pflichten der
Abfallverursacher/
innen

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr oder den bezeichneten Sammelstellen übergeben werden.

² Separatabfälle und Sonderabfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel zurückgegeben werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Industrie und Gewerbe (z.B. Glas, Karton, Altpapier etc.) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Inhaber/innen übertragen, und diese ihrerseits können das Recht beanspruchen, diese Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen.

⁴ Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selber zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

⁵ Betriebsabfälle sind von den Verursacher/innen oder Inhaber/innen auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

⁶ Bauabfälle sind von den Verursacher/innen oder Inhaber/innen auf eigene Kosten entsprechend den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf Kompostierplätzen.

⁸ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen oder Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist die Verbrennung in behördlich bewilligten Verbrennungsanlagen.

⁹ Die Gemeinde kann den Abfallverursachern weitere Pflichten auferlegen.

Art. 9

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhaber/innen bzw. den Verursacher/innen überbunden.

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Art. 10

¹ Für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung des

- Kehrriechts werden volumenabhängige,
- Sperrgutes werden gewichtsabhängige,

Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere die Kosten für die Abfuhr sowie die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Gebührenerhebung

² Für die Sammlung und Verwertung der kompostierbaren Abfälle werden gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.

³ Für alle Separatabfälle werden grundsätzlich gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Für einzelne dieser Separatabfälle kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung treffen.

⁴ Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen und gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

⁵ Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb. Gebührenpflichtig für diese Grundgebühr ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft bzw. des Betriebs ist.

Art. 11

Gebühren-
festlegung

¹ Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes, unter Einbezug der Folgekosten von Investitionen sowie des eigenen Verwaltungsaufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

⁴ Auf nicht beglichene Gebühren kann nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet werden.

Art. 12

Rechtsmittel

¹ Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung durch den Gemeinderat erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Entscheide und Verfügungen von untergeordneten Stellen (Gesundheits- und Umweltschutzkommission, Vorsteher Umwelt, usw.) können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² Entscheide und Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der Kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 13

¹ Die Gemeinde überwacht die vorschriftgemässe Abfallentsorgung. Kontrolle

² Sie ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Art. 14

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar. Strafbestimmungen, Ersatzvornahme

² Unrechtmässige Zustände können von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers in Ordnung gebracht werden.

Art. 15

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung. Schlussbestimmungen

² Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 4. Juni 1992.

³ Sie bedarf der Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion.